

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Preetz, Raisdorf, Selent - Friedhofswesen

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 42 der Friedhofssatzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Preetz, Raisdorf, Selent –Friedhofswesen hat die Verbandsvertretung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Preetz, Raisdorf, Selent -Friedhofswesen in der Sitzung am 20.02.2015 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Preetz, Raisdorf, Selent -Friedhofswesen und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

(Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätte in Rasenlage

a) für Säрге über 1,20 m	für 25 Jahre Ruhezeit	1.278,-- Euro
b) für Säрге über 1,20 m	für 30 Jahre Ruhezeit	1.316,-- Euro
c) für Urnen	für 25 Jahre Ruhezeit	592,-- Euro
d) für Urnen -anonym-	für 25 Jahre Ruhezeit	592,-- Euro

2. Wahlgrabstätte

a) je Grabbreite für 25 Jahre Ruhezeit	1.049,-- Euro
b) je Grabbreite für 30 Jahre Ruhezeit	1.129,-- Euro

3. Wahlgrabstätten in besonderer bzw. naturnaher Lage

a) je Grabbreite für 25 Jahre Ruhezeit	1.450,-- Euro
b) je Grabbreite für 30 Jahre Ruhezeit	1.740,-- Euro

4. Rasen-Wahlgrabstätte

a) je Grabbreite für 25 Jahre Ruhezeit	1.395,-- Euro
b) je Grabbreite für 30 Jahre Ruhezeit	1.509,-- Euro

5. Urnenwahlgrabstätte

a) für 25 Jahre Ruhezeit	886,-- Euro
b) für 25 Jahre Ruhezeit in Rasenlage	1.215,-- Euro
c) für 25 Jahre Ruhezeit mit Platteneinfassung	1.215,-- Euro

6. Kinderreihengrab für 25 Jahre Ruhezeit	215,-- Euro
7. Für die zusätzliche Beisetzung	
a) einer Urne oder eines Kindersarges in einem Reihengrab oder in einer Wahlgrabstätte	116,-- Euro
8. Überlassung von Nebenland für die Dauer der Nutzungszeit je qm und Jahr	15,-- Euro
9. für Rasenmäharbeiten je Grabbreite pro Jahr in Selent & Fargau	10,-- Euro

10. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 bis 5 und 7 bis 10 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	22,-- Euro
2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	5,-- Euro
3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung	
a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit	120,-- Euro
b) eines liegenden Grabmals	33,-- Euro
4. Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden	100,-- Euro
5. Gebühr für das Abräumen und Entsorgen	
a) eines stehenden Grabmales	99,-- Euro
b) eines liegenden Grabmales	50,-- Euro

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1. Für eine Erdbestattung	
a) in einer Reihengrabstätte für Särge bis 1,20 m	450,-- Euro
in einer Reihengrabstätte für Särge über 1,20 m	700,-- Euro
b) in einer Wahlgrabstätte für Särge bis 1,20 m	470,-- Euro
in einer Wahlgrabstätte für Särge über 1,20 m	793,-- Euro
2. Für eine Urnenbeisetzung	231,-- Euro

IV. Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Benutzung der Abschiedsräume/Leichenhalle	95,-- Euro
---	------------

2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle	
a) je Trauerfeier	75,-- Euro
b) je Trauerfeier -konfessionslos-	116,-- Euro
3. Gruftschmuck	
a) Grabmatten bei Erdbestattungen	70,-- Euro
b) Tannengrün bei Erdbestattungen	95,-- Euro
c) Tannengrün oder Matten bei Urnenbestattungen	40,-- Euro
4. Kapellendekoration	45,-- Euro
5. Abräumen und Entsorgen der Kränze bei auswärtigen Trauerfeiern	43,-- Euro
V. Gebühren für Ausgrabung	
1. Für die Ausgrabung einer Leiche	1.324,-- Euro
2. Für die Ausgrabung einer Urne	264,-- Euro

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt im Internet unter der Internetadresse <http://www.kirchenkreis-ploen-segeberg.de/Neue-Friedhofs-und-Gebuehrensatzung-im-Friedhofsv.49828.0.html>. Auf die Bereitstellung wird in den Kieler Nachrichten unter amtliche Bekanntmachung hingewiesen.

Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzungen vom 14.02.2001 für Preetz/Raisdorf und die Friedhofsgebührensatzung für Selent vom 31.10.2002 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofssatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenrates des Kirchenkreises Plön-Segeberg vom 28.05.2015 kirchenaufsichtlich genehmigt. -Sulimma- (Verwaltungsleiter)

Preetz , den 20.02.2015

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Preetz, Raisdorf, Selent -Friedhofswesen
– Die Verbandsversammlung –

U. Köberlein
(Vorsitzender)

A. Peers-Gloyer
(Mitglied)